Gemeindeamt Schönberg im Stubaital

Römerstraße 1, 6141 Schönberg
+43 5225 62570
gemeinde@schoenberg-stubaital.gv.at
www.schoenberg-stubaital.gv.at

16.06.2026

Im

Kinder+raum Schönberg

gelangt mit Anfang September die Stelle einer

Stützkraft (Teilzeit)

zur Besetzung.

Als Stützkraft kommen Sie in einer Kindergartengruppe zum Einsatz und unterstützen die pädagogische Arbeit der Fach- und Assistenzkraft in dieser Gruppe. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 22,5 Wochenstunden (Montag – Freitag, 08:00 – 12:30). Ein Dienstbeginn vor September ist möglich.

Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsschema ak1 („kurze Ferien“). Das Mindestentgelt beträgt monatlich Euro 2.845,70 brutto (Stufe 3, bei Vollbeschäftigung). Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige Besonderheiten (Kinderzulage, Fahrtkostenzuschuss/ Klimaticket etc.) erhöht. Allen MitarbeiterInnen des Kindertraumes Schönberg, welche während des Mittagstisches im Einsatz sind, wird zudem ein kostenloses Mittagessen zur Verfügung gestellt.

Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet (vgl. §33a TKKG):

- abgeschlossener Qualifizierungslehrgang für Assistenzkräfte oder gleichwertige pädagogische Ausbildung (bzw. Bereitschaft diese nachzuholen)
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern
- verantwortungsvoller Umgang und Freude an der Arbeit mit Kindern
- gute Teamfähigkeit und Kontaktfreude sowie ein freundliches Auftreten
- Flexibilität & Einsatzbereitschaft
- abgeschlossener Erste-Hilfe-Kurs
- Unbescholtenheit

Bei Interesse an dieser Tätigkeit sind schriftliche Bewerbungen bis spätestens **30. Juni 2026** an das Gemeindeamt Schönberg, Römerstraße 1, 6141 Schönberg oder per Mail an amtsleiter@schoenberg-stubaital.gv.at unter Beilage der üblichen Unterlagen zu richten.

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Hermann Steixner